

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.ad-min.ch

Liestal, 18. Januar 2022
46628

Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, äussern uns im Folgenden allerdings nur zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung, weil die übrigen Vorschläge aus unserer Sicht unbestritten sind.

Was die Teilrevision der Raumplanungsverordnung betrifft, schliesst sich der Regierungsrat im Grundsatz der gemeinsamen Stellungnahme von EnDK und BPUK an.

Ergänzend beantragt der Regierungsrat folgende Anpassungen:

Inhaltliche Abstimmung von Art. 32c Abs. 1 und den zugehörigen Erläuterungen

Die Erläuterungen zu Art. 32c Abs. 1, wie sie bisher formuliert sind, erzeugen den Eindruck, die in Art. 32c Abs. 1 erwähnten Kriterien müssten kumulativ erfüllt sein, was in der bisherigen Formulierung von Art. 32c Abs. 1 nach unserem Empfinden nicht eindeutig zum Ausdruck kommt.

Antrag: Art. 32c Abs. 1 und die zugehörigen Erläuterungen sind inhaltlich besser aufeinander abzustimmen.

Präzisierung der Formulierung «Gebiete, die an Bauzonen angrenzen» in Art. 32c Abs. 1 Bst. c

Die bisherige Formulierung in Art. 32c Abs. 1 Bst. c, in welcher Gebiete angesprochen sind, die «an Bauzonen angrenzen», enthält unbestimmte Rechtsbegriffe. Aus unserer Sicht bleibt unklar, ab welcher Distanz ein Vorhaben als nicht mehr «angrenzend» einzustufen ist.

Antrag: die Formulierung «Gebiete, die an Bauzonen angrenzen» ist zu präzisieren.

Präzisierung des Begriffs «Strukturen» in Art. 32c Abs. 1 Bst. c

Aufgrund der bisherigen Ausführungen zum Begriff «Strukturen» bleibt unklar, was genau darunter zu verstehen ist. Bezieht sich dieser lediglich auf Bauten und Anlagen, ist die Bedingung nach unserem Empfinden bereits in Absatz 1 Buchstabe a enthalten und hier überflüssig.

Antrag: der Begriff «Strukturen» ist zu präzisieren.

Präzisierung der «Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung» in Art. 32c Abs. 1 Bst. c

Nach unserer Auffassung vermögen finanzielle Gründe keine Standortgebundenheit zu begründen, weil sie in praktisch jedem Fall geltend gemacht werden könnten. Dass das Land ausserhalb der Bauzone günstiger ist als in den Bauzonen, ist eine Konsequenz des Bauverbots ausserhalb der Bauzonen und somit kein Grund, eine Standortgebundenheit zu bejahen.

Antrag: Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass finanzielle Vorteile mit Bezug auf den Bodenpreis nicht geltend gemacht werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin